

## § 8 BErhGs

### Einheitliche Grundsätze zur Erhebung von Beiträgen, zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass sowie zum Vergleich von Beitragsansprüchen (Beitragserhebungsgrundsätze)

Bundesrecht

---

**Titel:** Einheitliche Grundsätze zur Erhebung von Beiträgen, zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass sowie zum Vergleich von Beitragsansprüchen (Beitragserhebungsgrundsätze)

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** BErhGs

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### § 8 BErhGs – Besondere Niederschlagung (Kleinstbeträge) bei geschlossenen Beitragskonten

(1) <sup>1</sup>Bei Beitragsansprüchen unter 4 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (auf 10 EUR nach oben aufgerundet) wird auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet. <sup>2</sup>Die Beiträge können unbefristet niedergeschlagen werden.

(2) <sup>1</sup>Ergibt sich aus Vollstreckungsmaßnahmen, dass weitere Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos verlaufen würden, kann bei Beitragsansprüchen zwischen 4 v.H. der monatlichen Bezugsgröße <sup>(2)</sup> § 18 Abs. 1 SGB IV <sup>(1)</sup> (auf 10 EUR nach oben gerundet) und unter 12 v.H. der monatlichen Bezugsgröße <sup>(3)</sup> § 18 Abs. 1 SGB IV <sup>(1)</sup> (auf 10 EUR nach oben aufgerundet) auf weitere Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet werden. <sup>2</sup>Die Beträge können unbefristet niedergeschlagen werden.

(1) *Red. Anm.:*

Müsste lauten: nach § 18 Abs. 1 SGB IV